

# RS Vwgh 1997/11/13 97/18/0314

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §61 Abs1;

AVG §61 Abs5;

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs3;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/18/0009 E 20. April 1989 RS 3

### Stammrechtssatz

Die Behauptung, ein Mangel einer Rechtsmittelschrift im Sinne des§ 63 Abs 3 AVG sei ein zu verbessernder Formmangel, ist unrichtig. Nur dann, wenn der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages enthielt, gilt das Fehlen eines solchen als Formgebrechen. Gerade eine fehlende oder unrichtige Rechtsmittelbelehrung lag aber in diesem Fall nicht vor.

### Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten RechtsmittelantragesBerufungsrecht

Begriff des Rechtsmittels bzw der Berufung Wertung von Eingaben als Berufungen

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997180314.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

09.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>